Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1936	Mr. 13
Lag	Inhalt	Scite
5, 2, 36	Berordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sonder- gerichte	
31, 1, 36	Anordnung zur Aberleitung des Arbeitsrechts im Saarland	97
6. 2. 36	Berordnung über Abanderung und Ergänzung der Reichsgrundfäte ben Rleinwohnungsbau	für

Berordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte. Lom 5. Februar 1936.

I.

In der Verordnung vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesethl. 1935 I S. 4) erhält Absat 2 folgende Fassung:

Für die in den Artikeln 1, 2 des Gesehes gegen heimtückische Angrifse auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiunisormen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzl. I S. 1269) und in den §§ 134a, 134b des Strafgesetzluchs bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind die nach der Verordnung der Reichseregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Juständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

II.

Diese Berordnung tritt an die Stelle der Berordnung der Reichstregierung vom 24. September 1935 (Reichsgesetzl. I S. 1179).

Berlin, ben 5. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

Anordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland.

Bom 31. Januar 1936.

Auf Grund der Artikel I bis III der Zweiten Berordnung zur Aberleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzl. I S. 737) in der Fassung des Artikels 1 der Dritten Berordnung zur Aberleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 9. Juli 1935 (Reichsgesetzl. I S. 1018) in Berbindung mit § 1 des Artikels IV des Ersten Abschnitts der Berordnung zur Aberleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzl. I S. 237) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern:

- 1. Im Saarland treten am 1. Mai 1936 in Kraft:
 - a) Die im Artikel I § 1 ber Zweiten Berordnung zur Aberleitung des Arbeitsrechts im Saarland bezeichneten Borschriften des Gesetes zur Ordnung der nationalen Arbeit und seiner Durchführungsverordnungen,
 - b) die im Artikel II § 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland bezeichneten Vorschriften des Gesehes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben und seiner Durchführungsverordnungen,
 - o) die im Artikel III § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland bezeichneten Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit.
- 2. Die Abstimmung über die Listen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter findet am 3. und 4. April 1936 statt. Die Liste ist entsprechend den Vorschriften des Gesehes zur Ordnung der nationalen Arbeit rechtzeitig im März aufzustellen.